

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer  <b>152/2015</b>	
<b>Bürgeranregung</b>			
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:	
Bürgerausschuss	6	21.04.2015	
Bürgeranregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung hier: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bebauungsplanung			
Finanzielle Auswirkungen	Ja		
Kosten	noch nicht abzuschätzen		
Produkt			
Haushaltsjahr	2015 ff		
Folgekosten	noch nicht abzuschätzen		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Deckungsvorschlag			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
<input type="checkbox"/> Abfall	<input type="checkbox"/> Wasserhaushalt	<input type="checkbox"/> Klima	
<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz	<input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen	
<b>BESCHLUSSVORSCHLAG</b>  Nach dem Ergebnis der Beratungen			
<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mit der Bürgeranregung wird der Eindruck erweckt, auf eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bauleitplanverfahren bestünde ein gesetzlicher Anspruch. Diese Darstellung ist indessen so nicht richtig.

In § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) steht:

*Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des Satzes 1.*

Mit dem 2. Satz erfolgt lediglich eine Klarstellung, nämlich dass Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und von der Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden dürfen. Eine separate Beteiligung dieser Bevölkerungsgruppe (oder anderer Gruppen) ist hingegen nicht vorgeschrieben.

Der Sachverhalt wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt am 05.11.2014 thematisiert, nachfolgend der Protokollauszug:

*Ausschussvorsitzender Kippenberg spricht eine Anfrage von Frau Hengst-Gohlke an, die im Hinblick auf § 3 BauGB die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anspricht. Herr Bierbaum verweist zunächst auf seine Erläuterungen zur Beteiligung der gesamten Öffentlichkeit. Gesonderte Beteiligungen für einzelne Bevölkerungsgruppen, z.B. Kinder oder Senioren, werden jedoch nicht durchgeführt. Dies ist personell und organisatorisch gar nicht zu leisten. Diese besonderen Bevölkerungsgruppen haben selbstverständlich die Möglichkeit, im Rahmen der Beteiligungsverfahren, den Bauleitplan einzusehen.*

*Er erwähnt dann eine E-Mail von Frau Hengst-Gohlke, in der diese den Vorwurf gemacht hat, die Stadt Mettmann habe die Novellierung des Baugesetzbuches nicht umgesetzt. In § 3 (1) des BauGB heißt es, dass auch Kinder und Jugendliche zur Öffentlichkeit gehören. Dies ist durchaus richtig, dient aber nur zur Klarstellung. Besondere Anforderungen an eine Beteiligung der Öffentlichkeit ergeben sich daraus jedoch nicht.*

Grundsätzlich ist eine gesonderte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Bauleitplanverfahren oder anderen Planungsprozessen sicherlich wünschenswert. Die Verwaltung praktiziert dies beispielsweise bei der Planung von Spielplätzen, hier erfolgt eine geeignete Einbindung der späteren Nutzer in die Planung. Der Prozess ist naturgemäß sehr zeitaufwändig und erfolgt in Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grünflächenplanung und der Jugendförderung sowie der Einschaltung externer Fachbüros.

Sollte eine besondere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Bauleitplanung und - wie von der Anregungsgeberin vorgeschlagen auch in anderen Planungsprozessen - gewünscht sein, ist dies von der Verwaltung personell und organisatorisch nicht zu leisten. Für die gewünschte freiwillige Leistung wären entweder zusätzliche Stellenanteile vorzuhalten oder finanzielle Mittel für externe Vergaben an geeignete Fachbüros bereitzustellen.